

## **Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III**

### **Die wichtigsten Fakten kurz zusammengefasst**

#### **Warum braucht es die USR III und worum geht es? Ausgangslage.**

Die Schweiz muss die Unternehmensbesteuerung neu ausgestalten, weil die besonderen kantonalen Steuerstatus auf Druck von EU, OECD und G20 abgeschafft werden müssen. Zu diesem Zweck hat das Bundesparlament am 17. Juni 2016 die Unternehmenssteuerreform III (USR III) verabschiedet. Um die Aufhebung der besonderen Steuerstatus teilweise zu kompensieren, führt die USR III neue Regeln zur Besteuerung von mobilen Erträgen ein, die den internationalen Standards entsprechen. Diese genügen jedoch nicht, um im internationalen Steuerwettbewerb um hochmobile Unternehmen mitzuhalten. Deshalb war von Anfang an vorgesehen, dass die Kantone ihre Gewinnsteuersätze senken. Diese müssen die Reform nun voraussichtlich per 1. Januar 2019 umsetzen.

Statusgesellschaften haben in der Schweiz und in der Region Nordwestschweiz eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung. Es sind in der Regel innovative, international ausgerichtete Unternehmen. Im Kanton Solothurn beschäftigen diese Unternehmen rund 5'000 Mitarbeitende bzw. 4% aller Arbeitnehmenden (direkt und indirekt). Mit rund 20% tragen die Statusgesellschaften zudem einen bedeutenden Anteil an den Steuereinnahmen der juristischen Personen bei.

#### **Was bringt die USR III im Kanton Solothurn? Kürzestfassung.**

Die Strategie zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton Solothurn umfasst vier Elemente, mit denen der Regierungsrat die Attraktivität des Steuer- und Wirtschaftsstandortes Kanton Solothurn im interkantonalen und internationalen Wettbewerb stärken will. Kernelement bildet die Steuerstrategie und die in diesem Zusammenhang zu treffenden flankierenden Massnahmen. Das Hauptgewicht liegt dabei im Sinne einer Vorwärtsstrategie auf einer Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes auf ein wettbewerbsfähiges Niveau von bisher 21,8% auf 12,9%.

Als Folge davon ist jedoch ist mit Steuer mindererträgen im Kanton und in den Gemeinden in der Grössenordnung von insgesamt rund 130 Mio. Franken zu rechnen.

Die flankierenden Massnahmen sind als Gegenleistung der Wirtschaft für die attraktive Steuerpolitik zu verstehen und sollen der Bevölkerung zu Gute kommen bzw. die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden) finanziell entlasten. Gleichzeitig sollen sie sich auch für die Wirtschaft positiv auswirken. Vorgesehen sind beispielsweise Massnahmen, um das inländische Bildungspotential besser auszuschöpfen sowie solche, die Familien bzw. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern und damit den Arbeitsmarkt positiv beeinflussen können.

### **Gewinnsteuer massiv senken - warum? Steuerstrategie.**

Die Steuerpolitik bildet das Kernelement der Strategie. Mit ihr soll direkt auf die neue Ausgangslage bei der Unternehmensbesteuerung sowie deren Chancen und Risiken reagiert werden. Der Kanton Solothurn setzt die in der USR III vorgesehenen Instrumente ein, um seine Standortattraktivität im internationalen und interkantonalen Verhältnis zu erhalten und deutlich zu verbessern. Das Hauptgewicht liegt dabei im Sinne einer Vorwärtsstrategie auf einer Senkung des Gewinnsteuersatzes im Kanton auf ein wettbewerbsfähiges Niveau. Die übrigen Instrumente der USR III haben ergänzenden Charakter und dienen zur Förderung von besonderen Aktivitäten, namentlich von Forschung und Entwicklung. Geplant ist die Umsetzung der USR III mit folgenden Eckpunkten:

- Der effektive Gewinnsteuersatz (inkl. direkte Bundessteuer) wird von bisher 21,8% auf 12,9% gesenkt.
- Der Kapitalsteuersatz für privilegierte Aktiva wird von 0,8‰ auf effektiv 0,2‰ gesenkt.

- Die kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften werden aufgehoben. Als Ersatz sind die folgenden Instrumente vorgesehen:
  - Patentbox (Outputförderung von Forschung und Entwicklung), mit der Erträge aus Patenten und patentähnlichen Immaterialgütern um 90% steuerlich entlastet werden;
  - Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Inputförderung) mit Begrenzung des Abzuges bei maximal 150% des tatsächlichen Aufwandes;
  - NID (zinsbereinigte Gewinnsteuer bzw. Zinsabzug auf dem Sicherheitseigenkapital) und Ausgestaltung gemäss Bundesvorgaben;
  - Die Gesamtentlastung aus diesen Massnahmen wird auf 60% bis 70% begrenzt;
  - Besteuerung von aufgedeckten stillen Reserven, die während der Zeit der Sonderbesteuerung gebildet worden sind, während einer Übergangsfrist von 5 Jahren zu einem Sondersatz von 1% bis maximal 1,5%.
- Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen in den Bereich von 60% auf 70%, da sich wegen der Senkung der Gewinnsteuersätze die wirtschaftliche Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne stark vermindert.

**USR III betrifft auch die Gemeinden. Öffentliche Finanzen und Aufgaben.**

Die mit der Reduktion der Gewinnsteuersätze einhergehenden Steuerausfälle müssen im Staatshaushalt kompensiert werden. In den Finanzplanjahren 2017 - 2020 wird von einem strukturellen Haushaltsdefizit ausgegangen. Ein Grossteil resultiert dabei aus den erwarteten Steuerausfällen von rund 70 Mio. Franken (brutto, inkl. Finanzausgleichsteuer von rund 6 Mio. Franken) im Zuge der Umsetzung der Steuerstrategie. Neben dem Kanton sind aber auch die Gemeinden mit hohen Steuerausfällen im Umfange von rund 75 Mio. Franken (brutto) betroffen.

Diesen Mindererträgen stehen Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der Bundessteuer von derzeit 17% auf 21,2% und aufgrund der höheren Bundessteuern (wegen der tieferen Steuerbelastung im Kanton) von insgesamt rund 15 Mio. Franken entgegen. Kanton und Gemeinden zusammen müssen somit mit geringeren Steuererträgen von rund 130 Mio. Franken (netto) rechnen (statische Betrachtungsweise). Das verminderte Steueraufkommen der juristischen Personen hat Verschiebungen beim innerkantonalen Finanzausgleich zur Folge, senkt die durchschnittliche Steuerkraft der Gemeinden, was ohne Korrekturmassnahmen bewirkt, dass der Finanzausgleich auf einem geringeren Volumen geführt wird.

Der Kanton plant, die verbleibenden Steuerausfälle über das Budget und einer massvollen Belastung des Eigenkapitals (Defizit) zu finanzieren. Dabei betrachtet der Regierungsrat die kantonale Umsetzung der USR III als Investition in den Kanton Solothurn als Werk-, Forschungs- und Industriestandort.

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden wird zu klären sein, wie die vertikalen Ausgleichsmassnahmen des Bundes (Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer) zu verwenden sind. Weiter ist die Einführung einer zeitlich begrenzten Härtefallregelung für die von der USR III besonders betroffenen Gemeinden zu prüfen. Und in einer speziellen Projektgruppe sollen zusammen mit den Gemeinden u.a. die Auswirkungen auf den kantonalen NFA untersucht und mögliche Lösungen erarbeitet werden sowie die Einführung einer zeitlich begrenzten Härtefallregelung für die von der USR III besonders betroffenen Gemeinden geprüft werden. Dazu wird eine paritätische Projektorganisation eingesetzt.

### **SO attraktiv als Wirtschaftsstandort! Standortpolitik.**

Die Steuerstrategie trägt wesentlich zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Solothurn bei. Allein damit ist es nicht getan. Deshalb bildet die Umsetzung der USR III Anlass, eine Gesamtstrategie für den Kanton Solothurn auszuarbeiten, um seine Standortattraktivität und die seiner Regionen mittel- und langfristig zu erhöhen. Dabei geht es darum festzulegen, wie und wo sich der Kanton Solothurn im internationalen und interkantonalen Wettbewerb zu positionieren hat und welche Massnahmen eingeleitet werden müssen.

Basis der auszuarbeitenden Gesamtstrategie ist die hiervor umschriebene Steuerstrategie. Es geht dabei um eine umfassende Evaluation und Auswertung der Raum- und Wohnungspolitik, der Verkehrs-, und Bildungspolitik usw. und um die rechtzeitige Weichenstellung für die Zukunft des Kantons Solothurn.

### **Wie weiter? Gemeinsam zur Vorlage.**

Um eine Strategie zu entwickeln und Lösungen zu finden, um zu klären, wie mit den finanziellen Einbussen in Kanton und Gemeinden umzugehen ist, hat der Regierungsrat bereits im Frühling 2016 eine gemischte, paritätische Kommission aus Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinden eingesetzt. Die Verwaltung wird nun unter Federführung des Finanzdepartements und in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Kreisen, insbesondere den Gemeinden, eine Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung der USR III mit den flankierenden Massnahmen und den Ausgleichsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden ausarbeiten. Das Vernehmlassungsverfahren soll gegen Ende des ersten Quartals 2017 eröffnet werden.

**Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter:**

<http://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/>